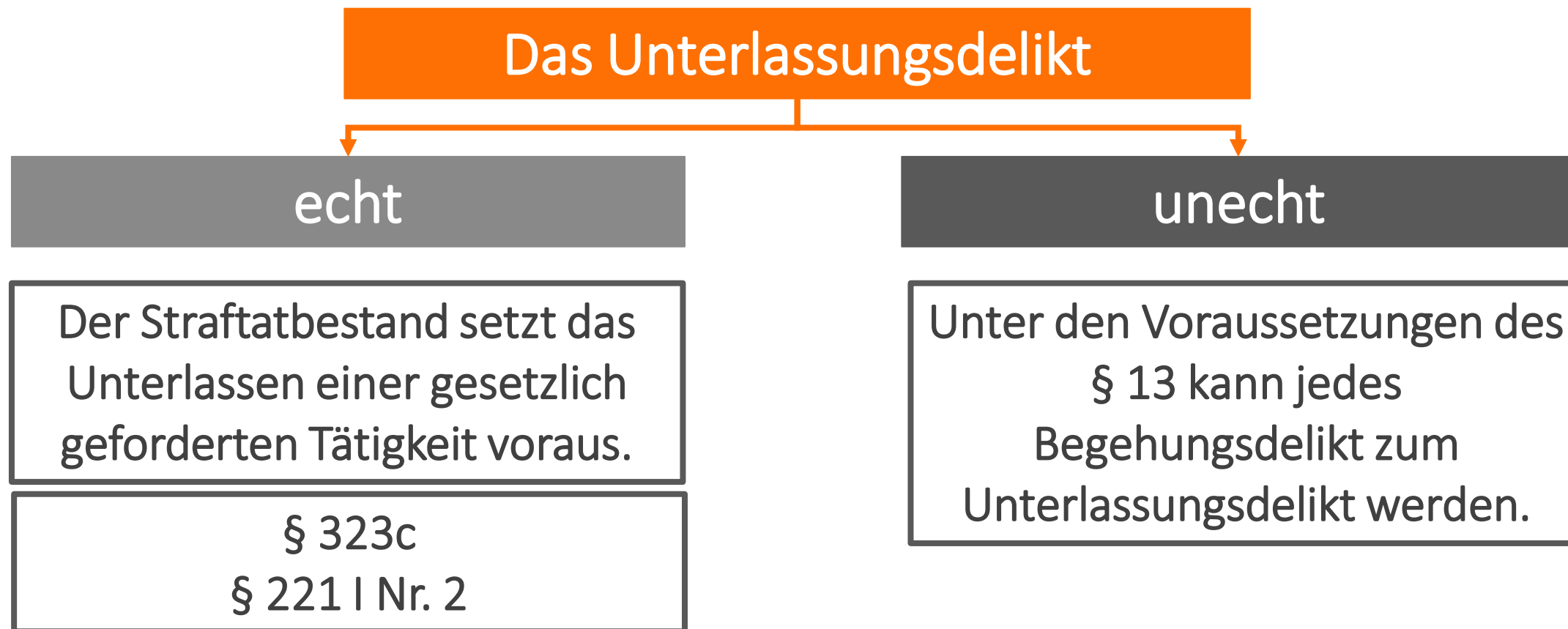

Webinar Strafrecht – Das unechte Unterlassungsdelikt

Sabine Tofahrn



Überblick





▶ § 13

Abs.1

Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

„Erfolg“ der zum
Tatbestand gehört

Täter muss für das
Ausbleiben einstehen

Das Unterlassen muss
dem Tun entsprechen

Das Geschehen, das zur
Vollendung führt,
nicht nur Erfolgs- und
Gefährdungsdelikte

Täter ist als Garant verpflichtet,
für das Ausbleiben der
Vollendung des Tatbestands zu
sorgen = Garantstellung

Gleichstellungsklausel
P: Verdeckungsmord
P: Gewalt beim Raub

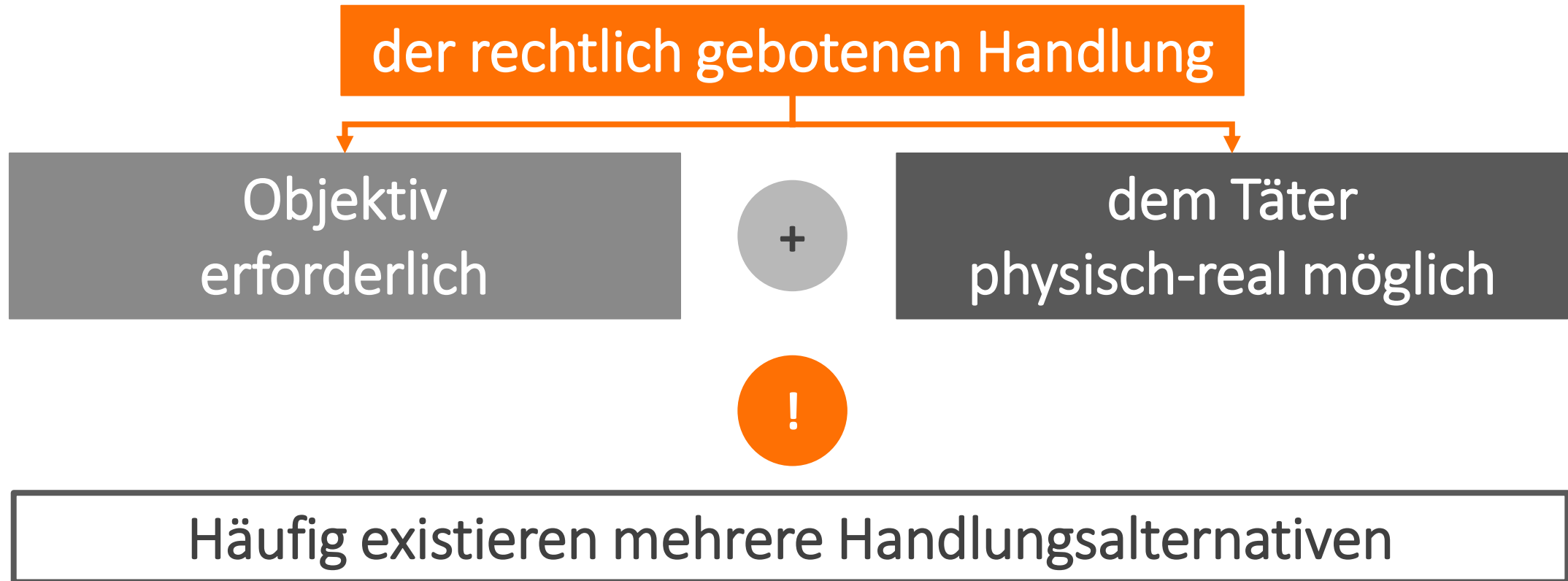


▶ Aufbau des unechten Unterlassungsdelikts

- **Objektiver Tatbestand**
 - Eintritt des Erfolges durch Unterlassen der rechtlich gebotenen Handlung
 - Kausalität und objektive Zurechnung (sofern Erfolgsdelikt)
 - **Garantenstellung**
 - **Gleichstellungsklausel** § 13
- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz
 - Bei Irrtum über die Garantenstellung (tatsächlicher Irrtum): § 16 I
- **Rechtswidrigkeit**
 - Rechtfertigende Pflichtenkollision
- **Schuld**
 - Irrtum über die Garantenpflicht (rechtlicher Irrtum): § 17
 - Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens



▶ Unterlassen



 omissio libera in causa

Täter ist physisch – real nicht handlungsfähig



hat diesen Zustand aber vorsätzlich herbeigeführt



Vorverlagerung des Vorwurfs: der Garant hat bei Voraussehbarkeit möglicher Gefahren seine Handlungsfähigkeit sicher zu stellen



▶ Abgrenzung Unterlassen – positives Tun

P

§ 1901a
BGB !

Fahrlässigkeitsdelikten

Bsp: Radfahrer R fährt unbeleuchtet Rad, erkennt Oma O nicht rechtzeitig und fährt sie an oder

Chirurg C unterlässt es, sich auf Hepatitis testen zu lassen und steckt P bei einer Operation an

Abbruch von Rettungshandlungen

*Bsp: A wirft dem ertrinkenden B ein Seil zu:
-noch bevor er es ergreifen kann, lässt er los*

*– er lässt los, nachdem er es ergriffen hat
- er hält mit vorgehaltener Waffe C davon ab, das Seil zu werfen*

Abbruch medizinischer Maßnahmen

Bsp: Arzt A unterlässt es, den sterbenden B an eine Herz-Lungen-Maschine zu legen

*oder
Arzt A schaltet die bereits eingeschaltete Maschine nach 2 Tagen wieder aus*

h.M. : Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit



▶ P: Tathandlung - Abgrenzung Täterschaft von Teilnahme

h.M.

Abgrenzung nach der
Tatherrschaft

a.A.

Garantenpflicht kon-
stituiert Täterschaft

a.A.

Nur Beschützer-
garanten sind Täter

P 1

Unterlassenstäter neben aktiv handelndem Täter

Vater V sieht zu, wie sein Sohn S von seiner Ehefrau verprügelt wird §§ 223 I, 13 oder §§ 223 I, 27, 13

P 2

§§ 216,13 bei Sterbebegleitung
BGH NJW 2022,3021 – bitte lesen!



▶ Eigenverantwortliche Selbstgefährdung

eigenverantwortlich

Einwilligungslösung

- Opfer = Opfer seiner selbst
- Opfer muss einsichtsfähig sein
 - Wille muss frei von Täuschung, Drohung und Zwang sein

Schuldlösung

- Opfer = Täter gegen sich selbst
- Eigenverantwortlichkeit wird nach den Exkulpationsregeln bestimmt (19, 20, 35 StGB, 3 JGG)

Selbst
gefährdung

Das Opfer beherrscht die zum Tode führende Bedingung



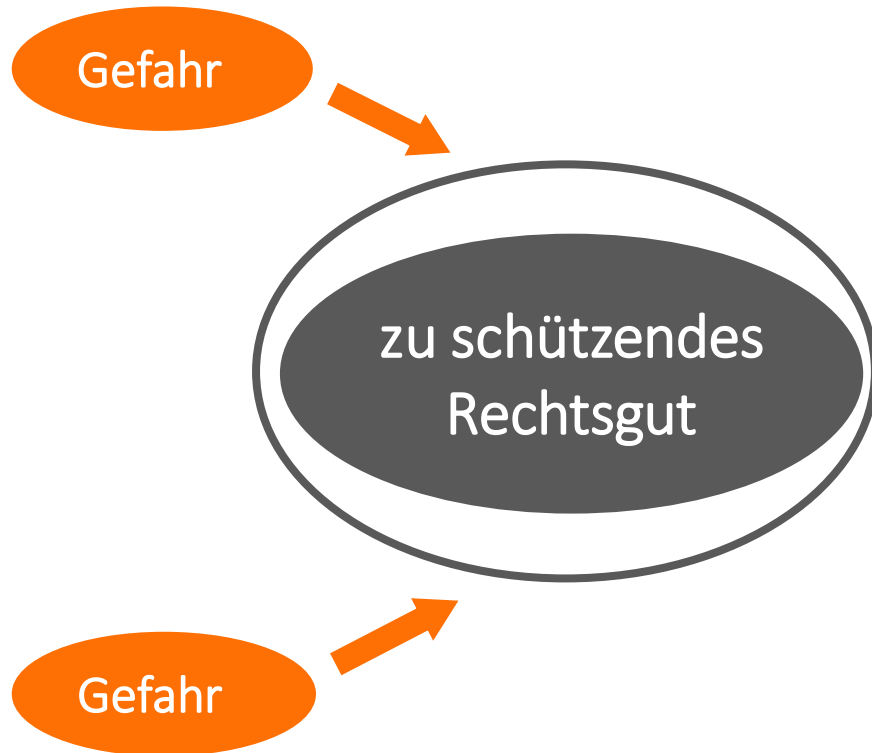
Fremd-
gefährdung

Der Täter beherrscht die zum Tode führende Bedingung

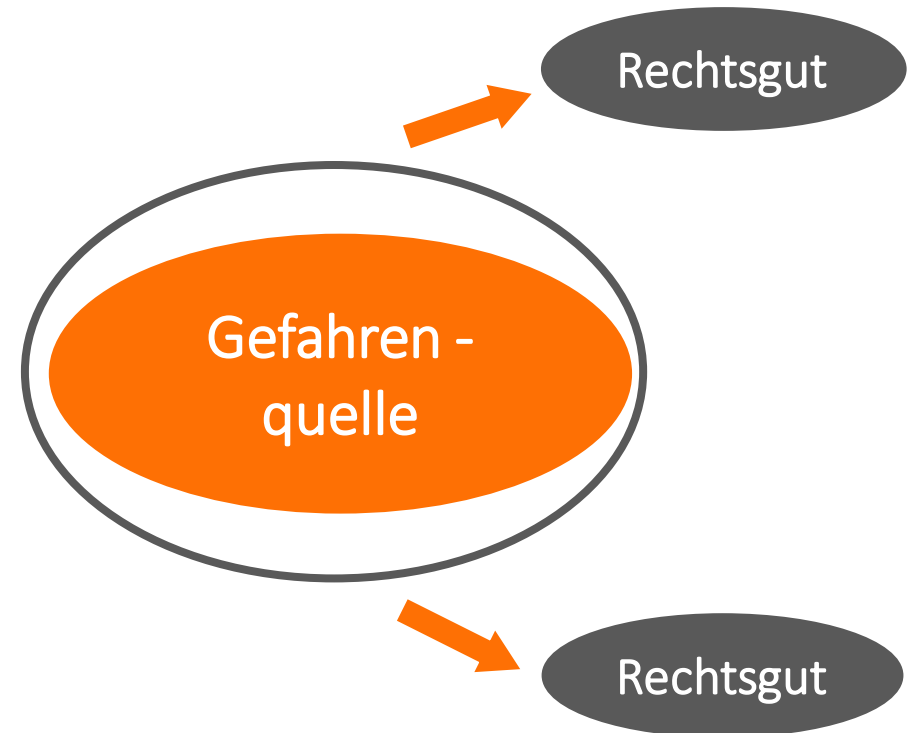


▶ Garantstellungen

Beschützergarant



Überwachergarant





Beschützergaranten

Besonderes Vertrauensverhältnis

- rechtlich fundierte Verhältnisse natürlicher Verbundenheit, z.B. Eltern gegenüber Kindern, § 1626
(P) Kinder auch gegenüber Eltern? § 1618a BGB
(BGH NStZ 2022, 601)
- besondere Lebens – oder Fahrgemeinschaften, z.B. eheähnliche Lebensgemeinschaften
- aus Vertrag, z.B. medizinischer Behandlungsvertrag
- aus freiwilliger Übernahme von Schutz – und Beistandspflichten, z.B. Babysitter
- aus der Stellung als Amtsträger

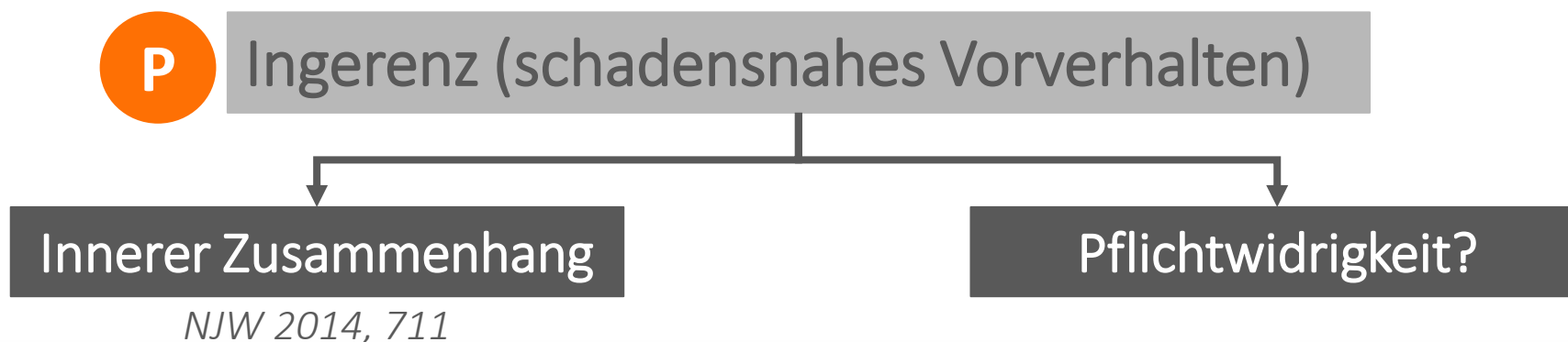
Beachte:
Allgemeine
Hilfspflicht
§ 323 c



▶ Überwachergaranten

Beherrschen einer Gefahrenquelle

- Verkehrssicherungspflichten, z.B. Baustellenbetreiber
- Inverkehrbringen gefahrträchtiger Produkte, z.B. Auto /
GBL-Fall BGH NJW 2016, 176
- Pflicht zur Beaufsichtigung Dritter, „Eltern haften für Ihre Kinder“





▶ Versuch: Aufbau

- **Vorprüfung**
 - Strafbarkeit des Versuchs gem. § 23 I, 12
 - Keine Vollendung = ein obj. Tbm wurde nicht verwirklicht/der Täter ist obj. gerechtfertigt (h.Lit.)
- **Tatentschluss**
 - Vorsatz in Bezug auf den objektiven Tatbestand
 - Absichten
 - Subjektive Tatbestandsmerkmale: Mordmerkmale 1./3. Gruppe
- **Unmittelbares Ansetzen**
- **Rechtswidrigkeit und Schuld**
- **Rücktritt gem. § 24 I beim Alleintäter, § 24 II bei mehreren Beteiligten**



▶ Das unmittelbare Ansetzen beim Unterlassungsdelikt

Unmittelbares Ansetzen

Auf Basis des Tatplans des Täters:

„Jetzt geht`s los“ / Keine wesentlichen Zwischenschritte / Konkrete Gefährdung

P

Zeitpunkt?

Verstreichen lassen der 1. Rettungsmöglichkeit

wenn unmittelbare Gefahr entsteht oder sich erhöht

z.B. beim aus-der-Hand-Geben des Kausalverlaufs

Verstreichen lassen der letzten Rettungsmöglichkeit



▶ Rücktritt gem. § 24 I 1 beim Unterlassungsdelikt

Unbeendeter Versuch



Aufgeben der Tat

Nachholen der gebotenen
Handlung

Beendeter Versuch



Vollendungsverhinderung

Ggfs. Ergreifen weiterer
Maßnahmen

Erfolgsabwendungsrisiko liegt beim Täter



▶ Rechtswidrigkeit

Rechtfertigende Pflichtenkollision

Pflicht 1

P

Pflicht 2

Täter kann nur eine Pflicht unter gleichzeitiger Verletzung der anderen Pflicht erfüllen

- Täter ist gerechtfertigt, wenn er
- bei rangverschiedenen Pflichten (z.B. § 13 versus § 323c) die höherrangige Pflicht erfüllt
 - - bei ranggleichen Pflichten eine der beiden erfüllt und
 - subjektiv beide Pflichten kennt und im inneren Widerstreit steht



Schuld

Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens

Abwägung
zwischen den Interessen, die der Täter preisgeben muss, sofern er
handelt
und
den Interessen des Rechtsgutsträgers